DER GOZ-TIPP

GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE

GOZ Nr. 2270 Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

Die Gebührennummer 2270 beschreibt die Herstellung eines Provisoriums mit Abformung im direkten Verfahren.

Es wird hierbei mithilfe einer vor der Präparation durchgeführten Abformung, eines Formteils oder eines konfektionierten Provisoriums ein Schutz des Zahnes oder des Implantates erzielt. Ferner bleibt die Kaufunktion erhalten.

Aus der Leistungsbeschreibung geht hervor, dass die Entfernung des Provisoriums mit der Gebührennummer 2270 abgegolten ist.

Musste das Provisorium allerdings definitiv befestigt werden, so kann in diesem Fall die Gebührennummer 2290 für das Entfernen des Provisoriums in Ansatz gebracht werden.

Wird infolge von Verlust oder Defekt ein neues Provisorium angefertigt, rechtfertigt dies den erneuten Ansatz der Position 2270.

Seit 01.01.2012 kann diese Gebührenposition auch für die provisorische Versorgung bei Inlay- und Onlay- Kavitäten sowie bei Versorgungen mit Veneers herangezogen werden.

Die Versorgung mit einer provisorischen Stiftkrone ist in der GOZ nicht beschrieben und daher bei Bedarf analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

Wird eine provisorische Krone, die von einer anderen Praxis hergestellt wurde, wiedereingegliedert (z.B. im Notdienst), kann diese Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

Abformmaterial sowie anfallende Kosten bei der Verwendung eines konfektionierten Provisoriums können gesondert berechnet werden.

Die einfache Ausarbeitung des Provisoriums ist Leistungsbestandteil der Gebührennummer 2270.

Erfolgt darüber hinaus jedoch im Eigenlabor eine individuelle Charakterisierung, eine Hochglanzpolitur oder z.B. eine Lackierung mit anschließender Aushärtung, können diese Leistungen über die zahntechnischen Leistungen § 9 GOZ in Ansatz gebracht werden.

Wird das Provisorium adhäsiv befestigt, kann zusätzlich die Gebührenposition 2197 GOZ in Ansatz gebracht werden.

Ein Provisorium, welches im direkten Verfahren ohne Abformung hergestellt wird, löst die Gebührennummer 2260 GOZ aus.

Provisorische Kronen, die unmittelbar an eine Lücke angrenzen und als provisorische Brückenanker dienen, werden nach der Gebührennummer 5120 berechnet.

Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!

Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3): führt niemals zu gerechtem Honorar. Vereinbarung nach § 2 GOZ: für Zahnarzt & Patient einfach - transparent – rechtssicher!

GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818

Ihre

Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin